

BGer 1P.769/1999 vom 23. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.769_1999

FR: TF 1P.769/1999 du 23 mars 2000

IT: TF 1P.769/1999 del 23 marzo 2000

Regeste

Öffentliches Dienstverhältnis

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 125 I 412 E. 1a S. 414 mit Hinweisen). a) Die staatsrechtliche Beschwerde ist ein Rechtsmittel zum Schutze verfassungsmässiger Rechte der Bürger gegen Übergriffe der Staatsgewalt (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Solche Rechte stehen grundsätzlich nur Privaten zu, nicht dagegen dem Staat als Inhaber hoheitlicher Gewalt. Öffentlichrechtliche Körperschaften - wie Kantone und Gemeinden oder ihre Behörden - können gegen Akte anderer Staatsorgane, die sie als Träger hoheitlicher Befugnisse treffen, somit in der Regel nicht staatsrechtliche Beschwerde führen (BGE 124 II 409 E. 1a S. 412 ; 121 I 218 E. 2a S. 219, je mit Hinweisen). Eine Ausnahme besteht zunächst insofern, als sie sich gegen eine Verletzung ihrer durch das kantonale Recht gewährleisteten Autonomie oder Bestandesgarantie zur Wehr setzen (BGE 121 I 218 E. 2a S. 220; 119 Ia 214 E. 1 S. 216 f., je mit Hinweisen). Ausserdem sind sie zur staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert, wenn sie nicht hoheitlich auftreten, sondern sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonstwie durch einen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden, z.B. als Eigentümer von Finanz- oder Verwaltungsvermögen oder als Steuer- und Gebührenpflichtige (BGE 123 III 454 E. 2 S. 456 mit Hinweisen). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, bestimmt sich nicht in erster Linie danach, mit wem die Körperschaft in einem Rechtsverhältnis steht, sondern aufgrund der Rechtsnatur des Verhältnisses, das der Auseinandersetzung zugrunde liegt (BGE 120 Ia 95 E. 1a S. 97 mit Hinweisen). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind öffentlichrechtliche Körperschaften - anders als Private - zur Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht unabhängig von ihrer Legitimation in der Sache legitimiert, sondern nur soweit diese Rüge einen engen Zusammenhang mit der Verletzung ihrer Autonomie oder ihrer Betroffenheit wie eine Privatperson aufweist. Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt den Bürger vor Akten der öffentlichen Gewalt, aber nicht den Staat selber in der Ausübung seiner hoheitlichen Aufgaben (BGE 121 I 218 E. 4a S. 223 mit Hinweisen). b) Es braucht nicht entschieden zu werden, ob ein Kanton überhaupt mittels staatsrechtlicher Beschwerde seine Autonomie oder seinen Bestand verteidigen kann. Jedenfalls ist nur der Kanton als Körperschaft und nicht der Regierungsrat als dessen Organ möglicher Träger der Autonomie. Gegenüber seinem Verwaltungsgericht ist der Kanton nicht autonom, sondern das Verwaltungsgericht ist wie der Regierungsrat sein Organ. Den Grundsatz der Gewaltentrennung können schliesslich nur die Bürger, nicht aber die Organe anrufen, deren Gewalt dieser abgrenzt. Öffentlichrechtliche oder politische

Organfunktionen können nicht Gegenstand der auf Individualrechte zugeschnittenen staatsrechtlichen Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 lit. a OG sein (BGE 123 I 41 E. 5c/ee S. 45 mit Hinweisen). Zur Autonomiebeschwerde ist der Beschwerdeführer somit nicht befugt. Der private Beschwerdegegner war Beamter des Kantons Thurgau (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrats über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 22. November 1988 [RSV; RB 177. 112]). Sein Arbeitsverhältnis war vom öffentlichen Recht geregelt. Nach der Rechtsprechung ist ein Kanton nicht legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen ein Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts, das ihn zu einer Lohnzahlung an öffentlichrechtliche Angestellte verpflichtet. Das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis ist ein Sonderstatusverhältnis, in welchem der Kanton dem Bediensteten nicht wie ein privater Arbeitgeber, sondern aufgrund staatlicher Hoheit gegenübersteht (BGE 120 Ia 95 E. 1b S. 97 f. mit Hinweisen; zustimmend Yvo Hangartner, AJP 1994 S. 1307 f.). Ebenso wenig ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen kantonale Entscheide, welche sie zu einer Entschädigung aufgrund öffentlichrechtlicher Verantwortlichkeitsbestimmungen verurteilen (BGE 109 Ia 173 E. 2 S. 175; 99 Ia 110 E. 1). Auch soweit sich das Verwaltungsgericht aufgrund von Verweisungen des kantonalen Rechts (vgl. § 1 Abs. 5 RSV und § 13 des Gesetzes vom 14. Februar 1979 über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten [VerantwG; RB 170. 3]) auf Bestimmungen des OR stützte, wandte es nicht Privatrecht an, sondern das OR als subsidiäres öffentliches Recht (vgl. BGE 79 II 424 E. 1 S. 432 mit Hinweisen; Viktor Lieber, Zürcher Kommentar, N. 128 zu Art. 7 ZGB und Adrian Staehelin, Zürcher Kommentar, N. 3 zu Art. 342 OR). Der Kanton ist vom angefochtenen Urteil daher nicht wie eine Privatperson betroffen.

E. 2

Zusammenfassend ist der Beschwerdeführer somit nicht legitimiert zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts, das in Anwendung von kantonalem öffentlichem Recht ergangen ist. Daher kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 156 Abs. 2 OG). Der Kanton Thurgau hat den Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.